



Zentrale Einrichtungen

Neufassung der Ordnung des Zentrums für Lehrer*innenbildung

vom 09.02.2023

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Zentrum für Lehrer*innenbildung (ZLB) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 HSG LSA, § 14 der Grundordnung und untersteht direkt dem Rektorat.

(2) Das ZLB unterstützt die Lehrer*innenbildung tragenden Fakultäten der Universität, indem es die mit der Lehrer*bildung zusammenhängenden Fragen fakultäts- und phasenübergreifend koordiniert. Dabei nimmt es insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- fördert die Kommunikation und Kooperation zwischen den an der Lehrer*innenbildung beteiligten Einrichtungen der Universität, bündelt den Austausch und die Weitergabe von themenbezogenen Informationen und fungiert als Anlaufstelle für alle Lehramtsstudierenden und die Beschäftigten der lehrer*innenbildenden Institute
- koordiniert die fakultätsübergreifende Gestaltung und Steuerung des Studiums in den Lehramtsstudiengängen, unterstützt die Fakultäten bei der Durchführung und Verbesserung der Lehre, insbesondere in der praktischen Studienorganisation, im Qualitätsmanagement sowie bei der fakultätsübergreifenden Klärung und Weiterentwicklung von Prozessen
- initiiert und koordiniert die Weiterentwicklung der universitätsinternen Regelungen zur Lehrer*innenbildung sowie die Entwicklung von Studiengängen einschließlich fort- und weiterbildender Studienangebote
- unterstützt das Rektorat, die Fakultäten und die sonstigen Einrichtungen der Universität bei der Zusammenarbeit mit den Schulen, den externen Praktikumsämtern, sowie den an der Lehrer*innenbildung beteiligten Ministerien und weiteren Stellen außerhalb der Universität
- dient der wissenschaftlichen und bildungspolitischen Positionsfindung der Universität in Fragen der Lehrer*innenbildung, vertritt im Einvernehmen mit den Fakultäten die Interessen der Lehrer*innenbildung innerhalb der Universität und nach außen und koordiniert die Beantwortung themenbezogener Anfragen
- fördert und unterstützt die Werbung und Information von Studieninteressierten, die Alumni-Arbeit für und mit Absolventinnen und Absolventen der Lehrerbildungsstudiengänge sowie die Internationalisierung der Lehrerbildung

(3) Das ZLB verwaltet die ihm vom Rektorat für Zwecke der Lehrer*innenbildung zugewiesenen Ressourcen sowie die von ihm eingeworbenen Sonder- und Drittmittel.

§ 2 Mitglieder

(1) Mitglieder des ZLB sind:

- a) je Lehramts- und Ergänzungsfach ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Fachwissenschaften
- b) je Lehramts- und Ergänzungsfach ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Fachdidaktiken
- c) je zwei Vertreter*innen der Arbeitsbereiche der Förderpädagogik
- d) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin aus den Bereichen der Fächerübergreifenden Grundschuldidaktik und der Grundschulpädagogik
- e) mindestens je zwei Vertreter*innen der Pädagogik und der Pädagogischen Psychologie

Die Mitglieder nach Bst. a) bis e) werden aus der Gruppe der Hochschullehrenden oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen bestellt.

(2) Die Mitglieder werden vom Rektorat auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann im Einvernehmen mit dem Direktorium weitere kooptierte Mitglieder vorschlagen, die inhaltliche Themenbereiche (u.a. Schlüsselqualifikationsbereiche Kommunikation sowie Heterogenität und Inklusion, Inklusion in der Grundschule, Gesundheitsfachberufe, Bildung für nachhaltige Entwicklung) vertreten.

§ 3 Organe des ZLB

Organe des ZLB sind

- die Mitgliederversammlung,
- das Direktorium und
- die Direktorin bzw. der Direktor.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder nach § 2 an. Die Mitgliederversammlung diskutiert und berät über Fragen der Lehrer*innenbildung an der Martin-Luther-Universität sowie über die vom Direktorium eingebrachten Vorschläge. Sie kann Anregungen und Arbeitsaufträge an das Direktorium und in grundlegenden Themen der Weiterentwicklung der Lehrer*innenbildung beraten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der Direktorin bzw. dem Direktor turnusmäßig mindestens einmal pro Jahr, außerdem nach Bedarf und auf Beschluss des Direktoriums, einberufen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktoriums entgegen.

§ 5 Direktorium

(1) Das Direktorium setzt sich zusammen aus:

- a) dem Direktor bzw. der Direktorin (Vorsitz)
- b) den Sprecherinnen und Sprechern der Arbeitskreise nach § 7 Abs. 1
- c) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fachwissenschaften
- d) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Fachdidaktiken
- e) einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des erziehungswissenschaftlichen Bereichs (Bildungswissenschaften)
- f) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Mittelbaus
- g) einem studentischen Vertreter bzw. einer studentischen Vertreterin

(2) Die Mitglieder des Direktoriums nach Abs. 1 Bst. a) bis e) werden durch die Mitgliederversammlung je nach Funktion und Zugehörigkeit zu den Arbeitskreisen und Bereichen für die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Stellvertreter*innen nach Abs. 1 Bst. b) bis e) werden ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Direktor bzw. die Direktorin muss Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden sein. Eine Abwahl vor Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes des Direktoriums ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich. Ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin wird nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtsperiode gewählt.

(3) Das Mitglied des Direktoriums und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter nach Abs. 1 Bst. f) wird von den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, die Mitglieder der Arbeitskreise nach § 7 Abs. 1 sind, aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Mitglied nach Abs. 1 Bst. g) wird durch den Fachschafftsrat der Philosophischen Fakultät III für die Dauer eines Jahres bestimmt; der Fachschafftsrat handelt hierbei federführend für die Fachschaften aller beteiligten Fakultäten und stimmt sich mit den Fachschaften der anderen Fakultäten ab.

(4) Beratende Mitglieder des Direktoriums kraft Amtes sind:

- a) der Dekan bzw. die Dekanin der Philosophischen Fakultät III – Erziehungswissenschaften
- b) das für die Lehrer*innenbildung zuständige Mitglied des Rektorats oder eine vom Rektorat beauftragte Person
- c) der Direktor bzw. die Direktorin des Zentrums für Schul- und Bildungsforschung oder eine vom ZSB beauftragte Person
- d) die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nach § 10

(5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist für die Vorbereitung der Sitzungen und deren Protokollführung verantwortlich. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer beruft im Auftrag der Direktorin bzw. des Direktors die Sitzung des Direktoriums per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, des Termins und des Sitzungsortes ein. Die Sitzungen des Direktoriums sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Rektorates können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Weitere Gäste werden nach Bedarf hinzugezogen.

(6) Das Direktorium tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal pro Monat, es berät und beschließt in der Regel in einer Sitzung in Präsenz oder im Videokonferenz-Format. In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfassung auch auf dem Wege eines Umlaufverfahrens möglich. In diesem Fall gilt ein Antrag als gebilligt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Absendung der entsprechenden Unterlagen per E-Mail die Zustimmung zu diesem Antrag verweigert wird. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind unzulässig, wenn drei Mitglieder dem schriftlichen Verfahren widersprechen.

(7) Das Direktorium entscheidet als Kollegialorgan mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin bzw. des Direktors.

(8) Das Direktorium ist gegenüber dem Rektorat und der Mitgliederversammlung auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 6 Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium ist für die Erfüllung der Aufgaben des Zentrums verantwortlich, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Im Rahmen der Aufgabenstellung des Zentrums trägt es zu einer formal einheitlichen und rechtskonformen Praxis der Studien- und Prüfungsorganisation und -verwaltung bei.

(2) Das Direktorium wirkt in Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren, deren Lehraufgaben überwiegend in den lehrerbildenden Studiengängen liegen, bei der Bestellung der Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 der Berufsordnung der MLU mit.

§ 7 Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

(1) Im ZLB bestehen drei ständige Arbeitskreise: AK Grundschule, AK Förderpädagogik und AK Sekundarbereich (Sekundarschule und Gymnasium). Das Direktorium beruft die Mitglieder der Arbeitskreise auf Vorschlag der betreffenden Fakultäten. Jeder Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte einen Sprecher bzw. eine Sprecherin für die Dauer von fünf Jahren.

(2) Zu den Aufgaben der Arbeitskreise zählen insbesondere:

- Koordinierung und Vernetzung der Fächer und Fachrichtungen
- Unterstützung bei der Erarbeitung von Ordnungen für alle Fächer und Fachrichtungen der jeweiligen Schulform
- Kommunikation und Koordinierung aller fakultätsübergreifenden Fragen der Fachdidaktik und Profilbildung des Lehramtsstudiums
- Entwicklung zu Konzepten zu aktuell anstehenden Maßnahmen
- Umsetzung der ländergemeinsamen Standards und der Vorgaben der Kultusministerkonferenz

(3) Für zeitlich begrenzte Aufgaben kann das Direktorium weitere Arbeitsgruppen einrichten.

§ 8 Direktorin bzw. Direktor

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit und Verantwortung des Rektorats trägt die Direktorin bzw. der Direktor die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des ZLB. Sie bzw. er sorgt für die Abstimmung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums.

(2) Die Direktorin bzw. der Direktor wird bei der Erfüllung seiner bzw. ihrer Aufgaben durch die Geschäftsstelle unter Leitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers unterstützt und kann einzelne Aufgaben des laufenden Geschäfts an die Geschäftsstelle delegieren.

§ 9 Geschäftsstelle und weitere zentrale Arbeitsbereiche

(1) Das ZLB verfügt über zentrale Arbeitsbereiche. Zu diesen gehören die Geschäftsstelle, das Zentrale Prüfungsamt und das Praktikumsbüro. Das Direktorium kann dauerhaft oder

projektbezogen weitere zentrale Arbeitsbereiche einrichten und bestimmt deren Geschäftsbereiche im Rahmen der Aufgaben des ZLB.

(2) Die Geschäftsstelle übernimmt die organisatorische und administrative Unterstützung der Organe des ZLB im Rahmen der laufenden Geschäfte und dient als Kontaktstelle für interne und externe Kooperationspartner*innen sowie für Studierende und Studieninteressierte. Sie arbeitet dem Direktor bzw. der Direktorin zu.

Das Zentrale Prüfungsamt für Lehramter ist für institutions- und fächerübergreifende Fragen der Prüfungsorganisation und Prüfungsverwaltung der Module des Grundlagenstudiums der Lehramtsstudiengänge verantwortlich sowie für alle Module der Institute für Schulpädagogik und Grundschuldidaktik, für Rehabilitationspädagogik sowie für katholische Theologie und ihre Didaktik. Das Zentrale Prüfungsamt erstellt die Bescheinigungen zur Feststellung des ordnungsgemäßen Studiums, die Leistungsnachweise für die Zulassung zur Staatlichen Abschlussprüfung sowie die „Transcripts of Records“ und koordiniert die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes und das Unfallmeldewesen für alle Lehramtsstudierenden.

Das Praktikumsbüro ist für die Gesamtkoordination aller Praxisphasen in den Lehramtsstudiengängen der Universität verantwortlich.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet hauptamtlich die Verwaltung des ZLB, führt die laufenden Geschäfte nach Weisung des Direktors bzw. der Direktorin und bereitet die Sitzungen des Direktoriums vor.

(2) Der Direktor bzw. die Direktorin ist Vorgesetzte*r des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist Vorgesetzte*r des weiteren Personals der Geschäftsstelle und der zentralen Arbeitsbereiche, soweit keine abweichende Regelung durch das Direktorium getroffen wird.

(3) Die Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers wird nach einem Stellenbesetzungsverfahren auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin im Einvernehmen mit dem Direktorium besetzt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 11.01.2006 außer Kraft.

(2) Hinsichtlich der Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und des Direktoriums ist die Ordnung vom 11.01.2006 bis zum Ende der laufenden Amtszeit weiter anzuwenden.

Halle (Saale), 12. Mai 2023

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin